

**Satzung des Fördervereins „Freunde der Erich Kästner-Schule“ Rosbach v.d.H.- Rodheim vom 23.03.2001 in der am 07.05.2001 und 03.09.2002 revidierten Form, zuletzt geändert am 05.02.2015**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Freunde der Erich Kästner-Schule“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Rosbach v.d.H. Rodheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Erich Kästner-Schule. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Sachkosten können auf Nachweis erstattet werden.
2. Der Verein wird von ehrenamtlich tätigen Personen geführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks (§2) steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.  
Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Wetteraukreis mit der Maßgabe, dieses für Bildungszwecke gem. Abschnitt A der Abgabenordnung (AO) an der Erich Kästner-Schule, Rosbach-Rodheim, zu verwenden. Der begünstigte Wetteraukreis darf gleichzeitig keine Kürzung staatlicher Bildungsmittel für die Schule vornehmen, in dem er seine üblichen Leistungen mit den Leistungen aus der Auflösung des Vereins verrechnet und reduziert.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

**II. Mitgliedschaft**

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels vereinseigenem Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Aufnahme ist dem Mitglied oder dem Erziehungsberechtigten schriftlich unter Aushändigung

der Satzung des Vereins mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Antrag gewünschten Zeitpunkt, wenn der Antrag auf Aufnahme vom Vorstand angenommen wurde. Die Aufnahme verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied gleichzeitig die Satzung des Vereins an.
5. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds.
2. Freiwilligen Austritt:
  - 2.1. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
  - 2.2. Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Er muss dem Vorstand bis zum 30. April des betreffenden Jahres schriftlich vorliegen.
3. Ausschluss:
  - 3.1. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
  - 3.2. Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 3.3. Bei Beitragsrückstand von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats.
  - 3.4. Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.  
Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen schriftlich gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand vorzulegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Satzung, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge. Auch bleibt das Mitglied dem Verein für zugefügten Schaden zur Zahlung verpflichtet. Beide Verpflichtungen sind gegebenenfalls einklagbar.

#### § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds nach Beginn des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sechs Monate dem Verein angehören und nicht mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - 2.1. Die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organe, sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
  - 2.2. Die Änderung oder Neufassung der Satzung, die Vereinsauflösung.
  - 2.3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Diese muss spätestens 14 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung erfolgt sein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Die Ladung kann, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
  - 5.1. Das Interesse des Vereins es erfordert.
  - 5.2. Ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe für die Dringlichkeit dies verlangt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich und mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, es sei denn, es handele sich um Abänderungs- und/oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Satzungsänderung könne nicht auf dem Weg eines Dringlichkeitsantrags gestellt werden.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss folgende Punkte enthalten, wobei Neuwahlen der Vereinsorgane nur alle zwei Jahre vorzunehmen sind:
  - 7.1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
  - 7.2. Geschäftsbericht des Vorstandes.
  - 7.3. Bericht der Rechnungs- und Kassenprüfer.
  - 7.4. Aussprache zu den Berichten.
  - 7.5. Anträge.
  - 7.6. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands.
  - 7.7. In den Wahljahren Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs- und Kassenprüfer.
  - 7.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Beschlussfassung:
  - 8.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - 8.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - 8.3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
9. Versammlungsleitung, Protokollierung:
  - 9.1. Zur Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
  - 9.2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den vollständigen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom

Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen und vom Vorstand sorgfältig aufzubewahren.

Anstelle der Protokollierung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme auf Tonträger statthaft.

#### 10. Wahl des Vorstands:

10.1 Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung oder einzelner seiner Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

10.1. Die Wahlen sind durch einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Versammlungsleiter und zwei Wahlhelfern, vorzunehmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Noch amtierende Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.

10.2. Die Wahlen sind geheim. Steht nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem nur noch die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter ihre schriftliche Zustimmung hierfür vorliegt.

#### 11. Rechnungs- und Kassenprüfer:

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

11.2. Die Prüfer überprüfen die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 10 Vorstand

##### 1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden (zugleich Schriftführer),
3. Kassenwart, sowie aus
4. bis zu 2 Beisitzern

##### 2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Zweckbestimmung und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und dem Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch kann über Geldmittel nur ein in Satz 1 genanntes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands verfügen.

##### 3. Wahl des Vorstands:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder seine Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat, wahr.

#### 4. Vorstandssitzungen:

- 4.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht bindend notwendig.
- 4.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, zu denen er geeignete Mitglieder in beliebiger Zahl heranziehen kann. Mitglieder solcher Ausschüsse sind verpflichtet, auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Den Vorsitz dieser Ausschüsse führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- 4.4. Sofern es sich als erforderlich erweist können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden.
- 4.5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglied vorschlagen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

#### § 11 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist binnen eines Monats eine weitere Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden kann. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu wählen, denen die Liquidation des Vereins obliegt.  
Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist nach § 3 Abs. 3 der Satzung zu verwenden. Eine Aufteilung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

#### § 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

#### § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.Mai 2001, zuletzt geändert 05.02.2015.